

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Hamburg und Hamburg Media School		
Ggf. Standort			
Studiengang	Digital- und Medienmanagement (MBA) [vor WiSe 2019/2020: Master of Business Administration in Media Management]		
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration in Digital- und Medienmanagement [vor WiSe 2019/2020: Master of Business Administration in Media Management]		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.12.2003		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	18	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2017/2018 - WiSe 2022/23		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Dr. Lyazzat Nugumanova & Dr. Julia Menzel
Akkreditierungsbericht vom	07.12.2023 [überarbeitet am 06.02.2024]

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	17
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	20
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	21
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	23
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	24
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	26
2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	27
III Begutachtungsverfahren	29
1 Allgemeine Hinweise	29
2 Rechtliche Grundlagen.....	29
3 Gutachtergremium	29
IV Datenblatt	30
1 Daten zum Studiengang.....	30
2 Daten zur Akkreditierung.....	31
V Glossar	32

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

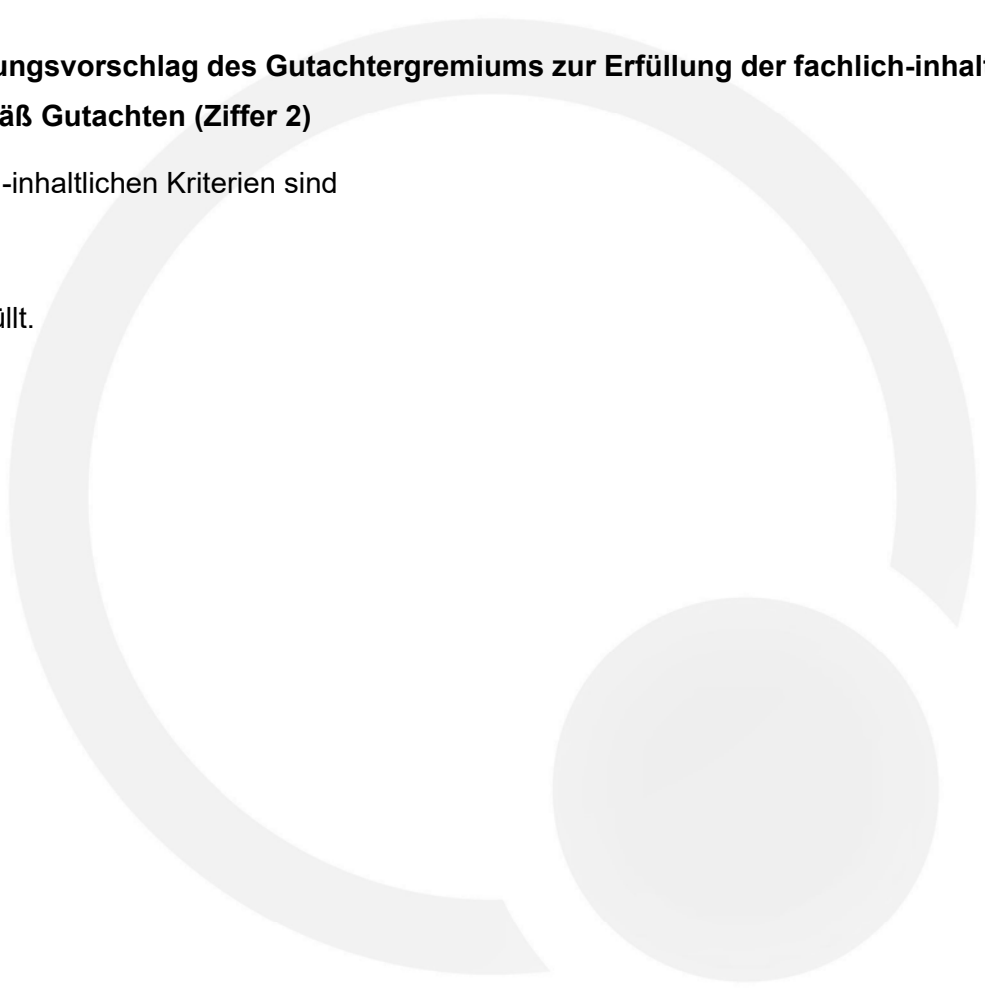
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.



Kurzprofil des Studiengangs

Die Hamburg Media School (HMS) bietet Studiengänge, Forschung und Weiterbildung in den Fachgebieten Film, Journalismus sowie Digital- und Medienmanagement an. Sie ist gemeinnützig und als Public-Private-Partnership organisiert. Getragen wird sie von der Freien und Hansestadt Hamburg, der Universität Hamburg (UHH) und der Hochschule für bildende Künste Hamburg sowie einer Stiftung von etwa 50 Unternehmen aus der Digital- und Medienbranche. Bei der HMS handelt es sich um eine vergleichsweise kleine Bildungseinrichtung. 320 Studierende werden von rund 30 Mitarbeiter:innen betreut.

Die besondere Struktur der HMS spiegelt sich darin wider, dass der überwiegende Teil der akademischen Lehre durch auf die Digital- und Medienbranche spezialisierte Lehrbeauftragte aus Wissenschaft und Praxis erbracht wird. Dies macht es möglich, spezialisierte Dozierende für das jeweilige Fachgebiet einzusetzen, die den Studierenden wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Lehre bieten und so für eine hohe Studierendenzufriedenheit sorgen und zum beruflichen Erfolg der Absolvent:innen beitragen.

Der Studiengang „Digital- und Medienmanagement“ (MBA) ist ein zweijähriger weiterbildender Masterstudiengang, der sich mit seiner Ausrichtung an zukünftige Fach- und Führungskräfte in der Digital- und Medienbranche richtet. Der Studiengang will den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die sie in die Lage versetzen sollen, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden ökonomische, rechtliche, medien- und kommunikationswissenschaftliche sowie technische Fragestellungen zu beantworten, die für wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Akteur:innen in der Digital- und Medienbranche relevant sind.

Der Studiengang wird an der HMS in Kooperation mit der UHH durchgeführt. Er zeichnet sich durch universitäre Standards des Studiums, kleine Gruppengrößen und ein enges Betreuungsverhältnis aus. Neben klassischen Vorlesungen sind wissenschaftlich fundierte, praxisbezogene Projektarbeiten zentrale Lehr- und Lernformate des Studiums.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der hier zu reakkreditierende weiterbildende Masterstudiengang „Digital- und Medienmanagement“ (MBA) ist gut eingeführt und hat sich bewährt, er wird von der Gutachtergruppe als inhaltlich gut komponierter, strukturell sinnvoll aufgebauter Studiengang bewertet, der sich insbesondere durch seine hervorragende Praxisanbindung auszeichnet.

Die formulierten Qualifikationsziele und definierten Berufsfelder sind schlüssig formuliert und transparent dargelegt. Das Curriculum des MBA-Studiengangs überzeugt durch einen schlüssigen Aufbau, abwechslungsreiche Lehr- und Lernformen sowie ein breites Spektrum an praxisnahen Lehrprojekten.

Die Studierbarkeit ist uneingeschränkt gegeben. Für die Studierenden sind umfassende, transparent gestaltete Informationsangebote verfügbar. Sie erfahren ein überaus lernförderliches Klima, das durch eine hohe Wertschätzung, individuelle Ansprache und kurze Wege geprägt ist sowie durch ein großes Engagement der Lehrenden getragen wird. Das Gutachtergremium zeigt sich beeindruckt von der Zufriedenheit der Studierenden und deren hohem Grad an Verbundenheit mit der Hochschule.

Die Kooperation mit der Universität Hamburg (UHH) trägt nach Einschätzung des Gutachtergremiums zum Gelingen des Studienprogramms bei und ermöglicht den Studierenden u.a. den Rückgriff auf ein dichtes Netz an Partnerhochschulen, Supportleistungen im Bereich der Ressourcen sowie Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs.

Das Gutachtergremium konnte sich zudem von der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs überzeugen. Es lobt die vorgenommenen Anpassungen, wie u.a. die Präzisierung des Studiengangstitels, und den beständigen Blick auf weitere Optimierungspotenziale.

Zusammenfassend ist der Studiengang „Digital- und Medienmanagement“ (MBA) aufgrund seiner Inhalte, der Studienstruktur sowie der transparent wirkenden Prozesse und der studierenden- und bedarfsorientierten Ausrichtung als sehr gut zu bewerten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende, berufsbegleitende Studiengang mit 120 ECTS-Punkten umfasst eine Regelstudienzeit von zwei Jahren bzw. 8 Terms (vgl. § 8 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Digital- und Medienmanagement“ (MBA) der Hamburg Media School in Kooperation mit der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg, im Folgenden PO) und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Vollzeit-Masterstudiengang.

Mit der Master-Thesis soll die bzw. der Studierende den Nachweis erbringen, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet des Studiums selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen (vgl. § 20 PO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 PO gilt:

„(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang sind ein Abschluss eines grundständigen Studiums im Umfang von 180 Leistungspunkten (ECTS), erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von § 3 der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (Universi-

täts-Zulassungssatzung – UniZS) vom 4. Juni 2018 in der jeweils geltenden Fassung, eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr sowie eine bestandene Eignungsprüfung gemäß des § 6.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang müssen darüber hinaus ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 nachweisen.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 2 PO gilt: „Die Universität Hamburg verleiht aufgrund der bestandenen Masterprüfung nach einem ordnungsgemäßen Studium den akademischen Grad „Master of Business Administration in Digital- und Medienmanagement“.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Gemäß § 21 Abs. 8 PO wurde bezüglich der ECTS-Note geregelt: „Neben dieser Note soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen werden.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. In § 8 Abs. 4 PO ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

Pro Modul werden im Studiengang 5 ECTS-Punkte vergeben. Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-Punkte vergeben.

Im ersten Studienjahr folgt der Aufbau des Studiums einem festen Stundenplan. Auf die ersten drei Terms entfallen dabei jeweils 20 ECTS-Punkte, d.h. insgesamt 60 ECTS-Punkte im ersten Studienjahr. Im vierten Term sind keine Lehrveranstaltungen vorgesehen. In den Terms des zweiten Studienjahrs werden daher jeweils 15 ECTS-Punkte erbracht, wodurch auch im zweiten Studienjahr 60 ECTS-Punkte erworben werden.

Mit dem Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen (Bachelor-)Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ist in § 10 PO geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang wird an der HMS in Kooperation mit der UHH und unter akademischer Verantwortung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo) durchgeführt.

Eine Kooperationsvereinbarung regelt die Zuständigkeiten der Kooperationspartner. Sie legt Art, Umfang und gegenseitige Leistungen der bestehenden Kooperation fest.

Studieninhalte und Prüfungsanforderungen werden durch die Prüfungsordnung geregelt, die durch die Fakultät WiSo beschlossen und das UHH-Präsidium verabschiedet wird. Die organisatorische bzw. administrative Betreuung gemeinsamer Studiengänge obliegt grundsätzlich der HMS. Entscheidungen zu Inhalt und Organisation des Curriculums, zu Zulassung, Prüfungsangelegenheiten, Datenverwaltung, Qualitätssicherung und der Auswahl des Lehrpersonals werden entweder direkt durch das Dekanat der Fakultät WiSo der UHH oder in gemeinsam besetzten Gremien der HMS und der UHH getroffen. Die Studierenden werden an der UHH immatrikuliert und erhalten von dieser aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung den akademischen Grad.

Die akademische Verantwortung obliegt insgesamt der UHH, deren Qualitätsmanagementsystem, auf die Belange des Studiengangs hin angepasst, Anwendung findet. Die Kosten der Akkreditierung trägt die HMS. Die UHH unterstützt die Akkreditierungsprozesse dabei administrativ und organisatorisch. Die Inhalte der Akkreditierungsunterlagen sind mit Mitarbeiter:innen des Dekanats der WiSo-Fakultät sowie mit den zuständigen Referent:innen in der Präsidialverwaltung abgestimmt.

Die Website des Studiengangs weist auf die Vorteile der bestehenden Kooperation hin. Demnach kombiniert die Ausgestaltung der Kooperation die Vorteile eines Studiums an einer großen Universität mit einem intensiven Studium in kleinen Gruppen sowie mit einem sehr guten Betreuungsverhältnis von Mitarbeitenden und Studierenden. Darüber hinaus erhalten die Studierenden Zugang zu allen akademischen und studentischen Ressourcen wie z.B. Bibliothekszugang und Semesterticket. Nicht zuletzt profitieren sie während ihres Studiums und im Anschluss daran von den umfangreichen Kontakten der HMS zu Unternehmen und Akteur:innen der Digital- und Medienbranche. Der Studiengang ist sowohl in der Studienangebotssuche der UHH als auch auf der Website der Fakultät WiSo zu finden und wird dort als Kooperationsstudiengang kenntlich gemacht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begehung wurde ein breites Themenspektrum bearbeitet, sodass das Gutachtergremium einen umfassenden Eindruck des Studiengangs erhalten konnte. Insbesondere die Qualifikationsziele und die anvisierten Berufsfelder, die Koordination und Qualitätssicherung der Lehrbeauftragten sowie der Aufbau des Curriculums wurden ausführlich beleuchtet. Daneben spielten die Kooperation mit der UHH und Ressourcenausstattung eine Rolle in allen Gesprächsrunden.

Das Gutachtergremium konnte sich zudem von der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum überzeugen. Hintergrund dafür waren u.a. die Auflage und Empfehlungen der letzten Akkreditierung. So wurden mit der Neufassung der Prüfungsordnung vom 3. Juli 2019 die beauftragte Modulbeschreibung für die Masterarbeit erstellt sowie die Empfehlungen zur formalen und inhaltlichen Ausgestaltung der Modulbeschreibungen insgesamt umgesetzt. Darüber hinaus hat die HMS den Studiengangstitel im Rahmen einer wesentlichen Änderungsanzeige präzisiert und auf die verstärkt digitale Ausrichtung des Studiengangs angepasst.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs „Digital- und Medienmanagement“ (MBA) werden in § 1 PO und unter 4.2 des Diploma Supplement wie folgt definiert:

Der weiterbildende Studiengang „vermittelt den Studierenden darüber hinaus Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in die Lage versetzen, ökonomische, rechtliche, medien- und kommunikationswissenschaftliche sowie technische Zusammenhänge, wie sie sich im Kontext des Handelns von Unternehmen in der Medien-, Kommunikations-, Informations- und Unterhaltungsindustrie typischerweise stellen, zu überblicken und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse selbständig adäquate Problemlösungen für digital- und medienwirtschaftliche Fragestellungen zu entwickeln.“

Laut eigenen Angaben soll der Studiengang Studierende dazu befähigen, eine hohe wissenschaftliche Kompetenz zu erwerben, ihre Fähigkeiten selbsttätig zu entfalten und sich als mündige Mitglieder der Gesellschaft weiterzuentwickeln. Als mögliche Berufsfelder werden Führungsaufgaben im Management in Unternehmen und Institutionen der Digital- und Medienwirtschaft bzw. mit Digital-

und Medienbezug genannt. Zudem schaffe das Studium gute Voraussetzungen für erfolgreiche Gründungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Masterstudiengangs „Digital- und Medienmanagement“ (MBA) sind klar formuliert und in der PO sowie im Diploma Supplement transparent gemacht. Der Studiengang versetzt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Studierenden (späteren Absolvent:innen) in die Lage, Managementaufgaben in (internationalen) Unternehmen der Digital- und Medienwirtschaft sowie in medienpolitischen und medienrechtlichen Institutionen zu übernehmen. Auch werden die Voraussetzungen geschaffen, als Existenzgründer:innen im Digital- und/oder Medienbereich erfolgreich sein zu können. Dieses Ziel wird erreicht durch die erweiterten und vertiefenden Kenntnisse und Fähigkeiten in ökonomische, rechtliche sowie medien- und kommunikationswissenschaftliche Zusammenhänge, bei gleichzeitiger Theorie- und Anwendungsorientierung. Im Curriculum spiegelt sich diese stimmige Kombination wider.

Die definierten Arbeits- bzw. Berufsfelder sind vor dem Hintergrund aktueller Markt- und Rahmenbedingungen auf den Digital- und Medienmärkten sowie auch im Hinblick auf erwartbare zukünftige Veränderungen in den Teilbranchen und Berufsfeldern schlüssig und damit mittelfristig und auf absehbare Zeit zukunftsfähig. Dies gilt sowohl für die Absolvent:innen, die sich eher für die klassischen und/oder neueren Medienmärkte interessieren als auch für jene, die Managementaufgaben in der Digitalwirtschaft anstreben.

Die möglichen Arbeitsfelder sind nachvollziehbar ausgeführt und für die Studierenden realistisch erreichbar. Gleiches gilt für die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs „Digital- und Medienmanagement“ (MBA): Das Abschlussniveau entspricht dem eines weiterbildenden MBA-Programms. Vor diesem Hintergrund ist auch die Änderung der Abschlussbezeichnung von Master of Business Administration in Media Management (vor WiSe 2019/2020) in Master of Business Administration in Digital- und Medienmanagement stimmig und nachvollziehbar.

Insgesamt konstatiert das Gutachtergremium, dass die formulierten Qualifikationsziele des Studiengangs nicht nur schlüssig im Hinblick auf externe Rahmenbedingungen der (digitalen und medien-spezifischen) Arbeitsmärkte sind; das Abschlussniveau zielt zudem eindeutig auf Führungskräfteniveau in Unternehmen der Digital- und Medienwirtschaft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang „Digital- und Medienmanagement“ (MBA) richtet sich an Personen, die über einen ersten Hochschulabschluss sowie erste Berufserfahrungen verfügen und darauf aufbauend ihre Managementfähigkeiten und ihr Fachwissen ausbauen wollen, um nach dem Studium verantwortungsvolle Aufgaben in digital- und medienbezogenen Positionen zu übernehmen. Das Curriculum weist entsprechend einen hohen Anteil an Modulen auf, die einen betriebswirtschaftlichen, insbesondere managementbezogenen Fokus haben. Studierende besuchen zudem volkswirtschaftliche, medienwissenschaftliche, rechtliche und technische Lehrveranstaltungen, um die Besonderheiten der Digital- und Medienbranche und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die wissenschaftliche Betrachtung und die berufliche Praxis zu verstehen und in ihrem späteren beruflichen Handeln berücksichtigen zu können.

Das Studium ist in zwei Studienjahre á 4 Terms, also 8 Terms insgesamt gegliedert.

Im ersten Studienjahr belegen alle Studierenden gemeinsam Grundlagenveranstaltungen, bevor sie im zweiten Studienjahr in verschiedenen Modulen eigene Studienschwerpunkte setzen können. Im Wahlbereich (Modul 15) können die Studierenden jeweils zwei Veranstaltungen aus einem festen Angebot wählen. Die Angebote umfassen beispielsweise Lehrveranstaltungen zum Thema Corporate Social Responsibility, Media Psychology oder Mediaplanung.

Im Rahmen der drei Praxisprojekte (Module 14, 17 und 20) erarbeiten die Studierenden in Gruppen Konzepte für Unternehmen und Initiativen. Diese Unternehmen und Initiativen kommen laut Selbstbericht auf die Studiengangsleitung sowie die Mitarbeitenden des Studienbüros mit möglichen Themen und Fragestellungen zu. In Absprache mit den Prüfenden des Moduls werden dann Projekte ausgewählt und die konkrete Aufgabenstellung des Projektes formuliert. Die Studierenden entscheiden entsprechend ihrer persönlichen Interessen, an welchen Themen sie arbeiten wollen und verteilen sich so auf die verschiedenen Projekte.

In den zwei Profilbildungsmodulen (18 und 21) wählen die Studierenden einen von drei möglichen Schwerpunkten aus. Die angebotenen Vertiefungen sind „Data and Business Analytics“, „Social Media and Online Marketing“ sowie „Start- up and Business Development“.

Eingesetzte Lehr- und Lernformen sind laut § 9 PO Vorlesungen, Seminare, Übungen/Praktika, Exkursionen und Projekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Als nicht-konsekutives Masterangebot muss der Studiengang darauf angelegt sein, ein Studienangebot zu gestalten, das der hohen Heterogenität der zugelassenen Studierenden gerecht wird. Dieser Anforderung wird das Curriculum ohne Einschränkungen gerecht, da es Grundlagenveranstaltungen aus den Bereichen Medienwirtschaft, Medienrecht und Kommunikationswissenschaft im ersten Studienjahr sinnvoll miteinander kombiniert. In der Vort-Ort-Begehung hat sich der Eindruck weiter verfestigt, dass die Kompetenzprofile der Studierenden zum Ende des ersten Studienjahres so weit ausgeglichen sind, dass die Studierenden in den vertiefenden Modulen des zweiten Jahres sinnvoll miteinander arbeiten können, sei es in den Wahlpflichtfächern, den Projekten oder in einem der drei Studienschwerpunkte Data and Business Analytics, Start-up and Business Development und Social Media and Online Marketing.

Das stark praxisorientierte MBA-Programm ist darauf ausgelegt, dass seine Absolvent:innen im Anschluss an das Studium anspruchsvolle Fachaufgaben und/oder Führungspositionen in Unternehmen der Digitalwirtschaft und der Medienindustrie übernehmen können. Das Curriculum ist aus Sicht des Gutachtergremiums sowohl hinsichtlich der definierten Lernziele bzw. Kompetenzen als auch hinsichtlich der in den Modulbeschreibungen hinterlegten Inhalte so gestaltet, dass dieses Versprechen an die Studierenden eingelöst wird. Im ersten Studienjahr wird Grundlagenwissen in den Bereichen Management, Kommunikationswissenschaft, Contentproduktion und Datenanalyse vermittelt und verbreitert, das dann im zweiten Studienjahr in Praxisprojekten angewendet und vertieft wird.

Die Projekte sind auch die Lernumgebungen, in denen die Studierenden Schlüsselkompetenzen und soziale Kompetenzen erwerben und erweitern können. Kleine Lerngruppen lassen dabei über den gesamten Studienverlauf eine intensive Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden bzw. unter den Studierenden zu. Gerade bezogen auf Schlüssel- und soziale Kompetenzen entsteht hier eine günstige Lernsituation, in der alle Studierenden jederzeit Verantwortung für den Teamerfolg übernehmen müssen. Projektvorschläge von externen Partnern werden vom Studiengang sorgfältig und systematisch auf deren Eignung als Lehrprojekte hin untersucht und bezüglich ihres Scopes so im Studienverlauf platziert, dass die Anforderungen an Prozess und Ergebnis kontinuierlich steigen. Es könnte in diesem Zusammenhang allenfalls noch eine Überlegung sein, diese Abstufung auch hinsichtlich der Sozial- und Schlüsselkompetenzen, die in den Projekten erworben werden, präziser zu fassen.

Das Curriculum hat in seiner Gesamtheit eine hohe Kongruenz zur Studiengangsbezeichnung. Das gilt sowohl für die Grundlagenveranstaltungen im ersten Studienjahr als auch für die drei angebotenen Vertiefungsrichtungen im zweiten Jahr, die einerseits das Spektrum möglicher Berufsfelder in

der Digital- und Medienwirtschaft hinreichend breit abdecken und die andererseits sauber untereinander ausdifferenziert sind. Die Inhalte der Wahlpflichtfächer und der Projekte lassen sich in den Modulbeschreibungen naturgemäß nur generisch beschreiben. Aber auch hier deuten die in der Vor-Ort-Begehung gezeigten Beispiele für Veranstaltungsthemen und Projekt-Aufgabenstellungen auf eine hohe Passung zur, wie oben bereits beschrieben (vgl. Kapitel Qualifikationsziele und Abschlussniveau), überarbeiteten Studiengangsbezeichnung hin.

Auf den ersten Blick sind die Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium relativ gering, da auf den explizit ausgewiesenen Wahlpflichtbereich nur ein relativ kleiner Teil des Gesamtworkloads entfällt. Auf den zweiten Blick sind die Individualisierungsmöglichkeiten allerdings deutlich größer und werden von den Gutachtern gelobt. Zu nennen wäre zunächst das breite Spektrum der Lehrprojekte. Hier werden die thematischen Präferenzen der Studierenden bei der Zuordnung von Studierenden zu Projekten systematisch im Verfahren berücksichtigt. Des Weiteren können die Studierenden ihr individuelles Profil dadurch weiter schärfen, dass sie sich im zweiten Jahr für eine von drei Vertiefungsrichtungen in den Bereichen Data and Business Analytics, Start-up and Business Development oder Social Media and Online Marketing entscheiden. Darüber hinaus kann auch das Mobilitätsfenster dazu genutzt werden, im Ausland Veranstaltungen zu belegen, die das individuelle Skillset der Studierenden gezielt ergänzen. Schließlich ist es gelebte Praxis des Studiengangs, auch bei der Wahl des Themas für die Masterarbeit den inhaltlichen Präferenzen der Studierenden einen hohen Stellenwert einzuräumen.

Genuine Praxisphasen sind im Curriculum nicht vorgesehen. Es gibt allerdings zum Ende des zweiten Semesters bzw. im vierten Term ein klar definiertes Zeitfenster, das für Praktika genutzt werden kann. Im Kontext des Gesamtkonzepts des MBA ist diese Entscheidung auch absolut stimmig und nachvollziehbar, da erstens alle Studierenden als Studienvoraussetzung Berufserfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr mitbringen müssen und zweitens nach übereinstimmender Einschätzung aus allen Statusgruppen die Studierenden auch während des Studiums zu weiten Teilen und in signifikantem Umfang in die Berufspraxis in Unternehmen der Digital- und Medienwirtschaft eingebunden bleiben. Darüber hinaus stellen die Praxisprojekte, in denen nahezu ausschließlich Aufgaben aus der Industrie bearbeitet werden, eine weitere starke Verbindung zur Praxis dar.

Die im Studiengang verwendeten Lehrformen sind abwechslungsreich und dem jeweiligen Gegenstand angemessen. Die Schwerpunkte liegen auf seminaristischem Unterricht und der Bearbeitung von Projektaufgaben in kleinen Lerngruppen, die auch auf Basis der im jeweiligen Jahrgang vorhandenen spezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten besetzt werden. Auf diese Weise wird das Potenzial der kleinen Semesterverbünde im Hinblick auf interaktive Lernumgebungen ausgeschöpft.

Die kleinen Semesterverbünde führen zudem zu einem intensiven Austausch zwischen Lehrenden und Lernenden über Lehrformen und Lehrinhalte, in dem Impulse aus der Studierendenschaft schnell erkannt, geprüft und ggf. auch aufgegriffen werden können. Der hohe Anteil der Lehre, der

durch Lehrbeauftragte abgedeckt wird, erweist sich in diesem Kontext insofern als Vorteil, dass neue Themen, Blickwinkel und Formate relativ flexibel über neue Lehrende in die Lehre eingebracht werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs ist nach eigenen Angaben so konzipiert, dass Studierende im 5. Term problemlos ein Auslandssemester absolvieren können. Im Curriculum ist in diesem Term keine Veranstaltung geplant, auf die im weiteren Studium unmittelbar aufgebaut wird.

Vor den Auslandsaufenthalten erfolgt laut Hochschule eine intensive Beratung, damit im Ausland vergleichbare und anrechenbare Veranstaltungen gewählt werden. Für jede Studierendenkohorte findet zu Beginn des zweiten Terms eine fest in den Stundenplan integrierte Veranstaltung zur Beratung über Möglichkeiten der internationalen Mobilität statt. Diese Beratung wird durchgeführt von der zuständigen Mitarbeiterin im Studienbüro und der Mitarbeiterin, die im International Office arbeitet. Diese Personen sind die festen Ansprechpartnerinnen für Studierende, die sich für ein Auslandssemester interessieren und unterstützen bei der Organisation und Durchführung des Auslandsaufenthalts. Hierzu gehört auch die Beratung zu Förderprogrammen und Stipendien. Als zusätzliche Unterstützung für Studierende, die einen Term im Ausland studieren wollen, erlässt die HMS auf Antrag anteilig Studiengebühren, um die finanzielle Belastung zu reduzieren.

Im Durchschnitt studieren pro Jahrgang rund ein Viertel der Studierenden im dafür vorgesehenen Zeitraum im Ausland.

Die Internationale Studienreise (Modul 19) bietet darüber ebenfalls Gelegenheit für Studierende, einen ausländischen Digital- und Medienmarkt sowie die kulturellen und politischen Gegebenheiten vor Ort kennenzulernen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden, in dem sie u.a. mit dem fünften Term ein klares Mobilitätsfenster definiert, in das ein Auslandsaufenthalt integriert werden kann. Zwar unterhält die HMS selbst nur wenige feste Kooperationen mit Partneruniversitäten im Ausland. Dies erweist sich vor dem Hintergrund von kleinen Jahrgängen mit sehr volatilen Präferenzen der Studierenden hinsichtlich ihrer Zielhochschulen aber auch als nachvollziehbare Entscheidung, zumal auch auf das dichte Netz der Partnerhochschulen der UHH zurückgegriffen werden kann.

Besonders lobenswert erscheint dem Gutachtergremium in diesem Zusammenhang die intensive individuelle Betreuung der Studierenden, die ins Ausland gehen wollen, durch das HMS-eigene International Office. Hier steht eine halbe Stelle für einen kleinen Kreis an interessierten Studierenden zur Verfügung. Dies ist ein außerordentlich komfortables Betreuungsverhältnis, in dem individuelle Lösungen gefunden werden können, sowohl bei der Wahl der Partnerhochschule als auch bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen. Der relativ hohe Anteil der Studierenden, die in jedem Jahrgang tatsächlich ins Ausland gehen, spricht hier für sich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehre im Masterstudiengang „Digital- und Medienmanagement“ (MBA) wird aktuell durch 1 Professor:in sowie 3 Vollzeitäquivalentstellen (VZÄ) im Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen abgedeckt. Zusätzlich werden regelhaft ca. 35 externe Dozierende für die Lehre im Studiengang herangezogen. Laut Selbstbericht gibt es weder für angestelltes wissenschaftliches Personal der HMS noch für Lehrbeauftragte ein einheitliches festes Lehrdeputat. Rund 57% der ECTS-Punkte werden von Professor:innen verschiedener Universitäten und Hochschulen verantwortet, weitere 14% durch Personen, die eine Promotion abgeschlossen haben und hauptberuflich in einem einschlägigen Bereich der Berufspraxis oder Wissenschaft und Forschung tätig sind. Die übrigen Lehrenden sind überwiegend Praktiker:innen mit in ihren Fachgebieten einschlägigen Qualifikationen.

Laut Selbstbericht bleiben die Lehrenden der HMS über Jahre verbunden, wodurch eine starke personelle Kontinuität im Lehrpersonal des Studiengangs gewährleistet ist. Die Verträge für die Lehraufträge werden dabei jährlich neu ausgestellt.

Sowohl wissenschaftliche als auch nicht-wissenschaftliche Mitarbeitende können sich eigeninitiativ über Weiterbildungsangebote der HMS und anderer Bildungsträger informieren und einen formlosen Antrag auf Kostenübernahme bei ihren direkten Vorgesetzten stellen. Wird der Nutzen der Weiterbildungsmaßnahme überzeugend dargestellt und stehen Kosten und Nutzen in Einklang, so übernimmt die HMS die Kosten der Maßnahme und stellt die Mitarbeitenden ggf. für die Teilnahme an der Maßnahme frei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der vergleichsweise kleinen Kohorten ist das Betreuungsverhältnis zwischen Dozierenden und Studierenden hervorragend. Während der Profilbildung im 6. und 7. Term kommt dies noch

deutlicher zum Tragen und hat in der Vergangenheit sogar schon einmal dazu geführt, dass Veranstaltungen im Rahmen einer 1:1 Betreuung abliefen. Dies ist vielleicht etwas ungewöhnlich, sollte einem sehr guten Studienergebnis aber sicherlich nicht abträglich sein.

Ein verhältnismäßig großer Anteil der Lehrveranstaltungen wird durch Lehrbeauftragte durchgeführt. Diese stellen zugleich aber einen sinnvollen zusätzlichen Praxisbezug her. Die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Unterlagen lassen auf ein fachlich wie methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal schließen. Wie beim festangestellten Lehrpersonal herrscht auch bei den Lehrbeauftragten keine größere Fluktuation vor.

Durch die stetige Evaluation und die regelmäßige Befragung der Studierenden findet eine durchgängige Prüfung der Lehrqualität statt. Sollten dort Probleme gemeldet werden, die über einen längeren Zeitraum andauern, wird das Gespräch mit den betreffenden Lehrenden gesucht.

Insgesamt stellt das Gutachtergremium fest, dass die personellen Ressourcen zur Durchführung des Studiengangs und zur Gewährleistung des Profils in jedem Fall sehr gut geeignet sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Administration, Information und Beratung der Studierenden erfolgt an der HMS analog zum Studienmanagement der UHH. Die Studienbüros sind dabei die zentrale Anlaufstelle für die Studierenden in allen Angelegenheiten bzgl. der Studienkoordination sowie des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmanagements. Im Studienbüro des Fachbereichs Digital- und Medienmanagement sind drei Personen angestellt (ca. 2,5 VZÄ). Eine Mitarbeiterin kümmert sich dabei vorrangig um Vorgänge, die den MBA-Studiengang betreffen, während eine andere Mitarbeiterin vorwiegend den EMBA-Studiengang sowie die Praxisprojekte im MBA-Studium betreut. Ein weiterer Mitarbeiter teilt seine Arbeitszeit hälftig auf beide Studiengänge auf. Darüber hinaus berät und unterstützt eine Mitarbeiterin (0,5 VZÄ) die Studierenden bezüglich Auslandsaufenthalten. Sie ist ebenfalls für die Organisation und Begleitung der Internationalen Studienreise (Modul 19) verantwortlich. Im Schnitt sind somit rund 2 VZÄ mit der Betreuung der Studierenden des Masterstudiengangs befasst.

Den Studierenden des Studiengangs steht eine große Auswahl an Software sowie Zugang zu Hardware, insbesondere Computerarbeitsplätzen, offen. Dozierende können im Studienbüro Bedarf für Software, die Studierende für ihre Lehrveranstaltungen benötigen und die nicht durch die UHH bereitgestellt wird, anmelden. Die Mitarbeitenden beschaffen nach Rücksprache mit der Studiengangsleitung die notwendigen Lizenzen und lassen sie den Studierenden zukommen. Die Studierenden

verfügen darüber hinaus über Zugang zur Literatur und zu den Datenbanken der Staats- und Universitätsbibliothek und zur auf dem Campus Finkenau gelegenen Bibliothek der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg). Da die HMS eine Kooperation mit der Bibliothek der HAW Hamburg hat, steht den Studierenden des Studiengangs vor Ort eine Bibliothekarin als feste Ansprechpartnerin zur Verfügung. Bei Bedarf werden neue Bücher für den Studiengang beschafft und in den Bibliothekskatalog aufgenommen. Um audiovisuelle Produkte zu erstellen, besteht die Möglichkeit, über das Sekretariat des Studiengangsleiters technisches Equipment auszulihen.

Im Zuge der Digitalisierung der Lehre, insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, wurde im Studiengang technisches Zubehör neu angeschafft, um Lehrveranstaltungen digital oder hybrid durchzuführen, sollte dies aus bspw. pandemiebedingten Gründen notwendig oder aus didaktischen Gründen im Einzelfall sinnvoll sein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine sehr gute Ressourcenausstattung. Die HMS hält zwar generell wenig Technik vor und verfolgt den Ansatz, Hardware eher projektbezogen zu mieten anstatt langfristig zu kaufen. Dies geschieht aber vor dem Hintergrund, dass gerade spezialisierte Hardware oft nur von kurzzeitiger Relevanz ist, relativ schnell veraltet und einem entsprechend schnellen Wertverlust unterliegt und wird vom Gutachtergremium unterstützt.

Der Aufsichtsrat der HMS trifft sich in regelmäßigen Abständen (quartalsweise), um sich u.a. hinsichtlich der Erweiterung der technischen Ressourcen abzustimmen. Diese Abstimmung erfolgt unter Einbezug der externen Partner, denn deren Unterstützung des Lehrbetriebs erfolgt nicht unbedingt durch eine finanzielle Zuwendung, sondern im Bereitstellen technischen Equipments. Auf diese Weise können zugleich auch spezifische Wünsche der Dozierenden erfüllt werden.

Generell nutzen die Studierenden viel eigene Technik, was zugleich auch der heutigen Mediennutzung („bring your own device“) entspricht. Dem Feedback der Studierenden während der Vor-Ortbegehung konnte entnommen werden, dass beispielsweise für Videoproduktionen anstatt teuer Kamertechnik das eigene Smartphone präferiert wird – entspricht dies doch eher dem aktuellen Seh- und Konsumverhalten.

Die Software wird über die Universität Hamburg bezogen. Diese Anbindung ermöglicht einen vollumfänglichen Zugriff auf Ressourcen. Auch ein sonstiger Support wird von der UHH geboten, z.B. der Zugriff auf Statistik-Programme.

Die notwendigen Programme werden den Studierenden zur Verfügung gestellt, speziellere Lizenzen werden beschafft, sobald eine kritische Masse an User:innen dies fordert.

Die Räume der HMS sind für die Studierenden jederzeit zugänglich. Für die Arbeit an Projekten können Seminarräume auch über mehrere Tage genutzt werden und studentische Arbeiten dort über diesen Zeitraum verwahrt werden. Von den Studierenden wurde der Wunsch nach einem Teamraum geäußert, eine solche „studentische Lounge“ zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung bereits in Planung wurde zum Studienstart im Oktober 2023 eröffnet. Die räumliche Ausstattung erscheint insgesamt up-to-date und ausreichend dimensioniert.

Zusammenfassend betrachtet sind nach Ansicht des Gutachtergremiums auch die technischen und räumlichen Ressourcen für die Durchführung des Studiengangs und das Erreichen der Studienziele bestens geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Das erfolgreiche Bestehen ist Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Punkte. Eine Prüfung findet als schriftliche Klausur, Take-home-exam, schriftlicher Projektbericht, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, mündliche Präsentation, Praxisarbeit mit begleitender schriftlicher Dokumentation oder Elektronische Prüfung statt. Gemäß § 19 PO können Prüfungsarten innerhalb eines Moduls kombiniert werden.

Laut Selbstbericht überprüfen die Verantwortlichen des Studiengangs die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen kontinuierlich und entwickeln das Prüfungssystem weiter, soweit dies erforderlich ist. Stellt sich im Austausch zwischen Studierenden, Dozierenden, Studiengangsleitung und Studienbüro heraus, dass Prüfungsarten für bestimmte Module bzw. Modulteile als nicht (mehr) geeignet wahrgenommen werden, so wird im Qualitätszirkel und Zulassungs- und Prüfungsausschuss darüber beraten und entschieden, ob Handlungsbedarf besteht und Änderungen in der Prüfungsordnung notwendig sind.

§ 22 PO regelt die Wiederholung von Prüfungen. Jede nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, das Wiederholen bestandener Prüfungen ist nicht möglich. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen und ist eine Teilprüfung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Vor-Ort-Begehung konnte das Gutachtergremium einen umfassenden Einblick in das Prüfungssystem der Hochschule gewinnen. Dieses ist sehr positiv zu bewerten, da auf der einen Seite in den Grundlagen-Fächern Klausuren geschrieben werden, die analytisches und fachliches Wissen abfragen. Auf der anderen Seite werden bei den Projektarbeiten verschiedene Kompetenzen individuell abgeprüft, wie Projektmanagement, Teamfähigkeit, lösungsorientiertes Handeln und Konfliktmanagement. Diese Kompetenzen gewinnen in einem immer digitaler werdenden Arbeitsumfeld zunehmend an Bedeutung. Durch Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Präsentationen werden diverse weitere Fähigkeiten abgefragt. Bei der Themenfindung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird den Studierenden viel Freiheit gelassen.

Die Prüfungen werden mehrmals im Studienjahr angeboten, sodass gewährleistet ist, dass sich die Regelstudienzeit bei Nicht-Bestehen nicht verlängert. Es findet eine regelmäßige Überprüfung der Prüfungsformen statt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang „Digital- und Medienmanagement“ (MBA) beträgt vier Semester. Dabei werden insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben. Der Zeitaufwand für den Erwerb eines ECTS-Punktes beträgt 30 Zeitstunden und setzt sich aus der Kontaktzeit (Präsenzzeit) und dem Selbststudium (Vor- und Nachbereitungszeit sowie Zeit zur Prüfungsvorbereitung) zusammen. Damit beträgt der gesamte Workload im Studiengang 2700 Stunden.

Alle Module vergeben mindestens 5 ECTS-Punkte. Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab.

Der Studiengang ist zentral organisiert und zielt auf eine individuelle Betreuung der Studierenden. Anspruch ist es, dass eine Kohorte das Studium gemeinsam beginnt und innerhalb von zwei Jahren gemeinsam abschließt. Aus den Anstrengungen, Studierende individuell zu fördern, während sie ein strukturiertes Studium in einer festen Kohorte absolvieren, sind in den vergangenen 20 Jahren laut eigenen Angaben verlässliche und bewährte Prozesse in der Studienorganisation entstanden.

Da im ersten Studienjahr alle Studierenden dieselben Lehrveranstaltungen belegen und im zweiten Studienjahr eine terminliche Überschneidungsfreiheit gewährleistet sein muss, ist ein zentral geplanter Stundenplan erforderlich. Dieser Stundenplan wird wenige Wochen vor dem jeweiligen Beginn

des Terms per E-Mail an die Studierenden verschickt und steht ihnen darüber hinaus auf der Lernplattform Moodle zur Verfügung. Kommt es zu kurzfristigen Änderungen im Stundenplan, werden diese Änderungen sofort per E-Mail an alle Studierenden kommuniziert und der Stundenplan auf der Lernplattform entsprechend aktualisiert. Da Studierende dazu angehalten sind, während der Vorlesungszeit keine längeren Abwesenheiten zu planen und der Freitag weitgehend für Werksstudierendentätigkeit freigehalten wird, sind auch kurzfristige Stundenplanänderungen in der Praxis kein Hindernis für die Erfüllung der Anwesenheitspflicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Besonders zuträglich erscheinen dem Gutachtergremium dabei die verhältnismäßig kleinen Kohorten und die damit verbundene hervorragende Betreuungssituation. Bei dem Auswahlprozess zukünftiger Studierender wird auf eine diverse Zusammensetzung des Semesters geachtet, sodass die Studierenden von den verschiedenen Vorbildungen, Charaktereigenschaften und Ansichten profitieren können.

Es werden Einführungsveranstaltungen angeboten, um die Studierenden auf ein gemeinsames Grundwissen zu bringen, was von den in der Vor-Ort-Begehung befragten Studierenden besonders positiv hervorgehoben wurde. Des Weiteren wurde positiv zur Kenntnis genommen, dass Tutorien zu besonders herausfordernden Modulen angeboten werden. Zudem haben die Studierenden in vielen verschiedenen Veranstaltungen die Möglichkeit, ihr persönliches Netzwerk auszubauen und mit anderen Semestern und verschiedensten Unternehmen in Kontakt zu treten. Durch verschiedene Wahlmodule, Projekte und die Wahl eines Tracks ist eine Profilschärfung gut möglich.

Auch der Workload und die Prüfungsbelastung werden vom Gutachtergremium als einem MBA-Studiengang entsprechend bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Digital- und Medienmanagement“ (MBA) ist als Weiterbildungsstudiengang angelegt. Er richtet sich eigenen Angaben zufolge gezielt an Personen, die nach ihrem Studium Tätigkeiten in Unternehmen oder Institutionen mit Digital- und/oder Medienbezug anstreben, über einen ersten akademischen Hochschulabschluss sowie Berufserfahrung verfügen und sich wissenschaftlich und gleichzeitig praxisbezogen weiterbilden möchten. Die Studierenden können die Erfahrungen

aus ihrer Berufspraxis in das Studium einbringen und das erworbene Wissen und die erlernten Methoden vor diesem Hintergrund reflektieren.

Als Berufserfahrung wird eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr (vgl. § 3 PO sowie § 39 Abs. 1 HmbHG) im Anschluss an einen ersten Studienabschluss mit 180 ECTS-Punkten.

Die HMS weist in ihrem Selbstbericht darauf hin, dass bewusst darauf verzichtet wurde, das Profil des ersten abgeschlossenen Hochschulstudiums fachlich stärker einzugrenzen. Die Tätigkeiten und Geschäftsfelder in der Digital- und Medienbranche seien so breit gefächert und befänden sich u.a. durch die voranschreitende Digitalisierung in einem derart starken Wandel, dass Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium in unterschiedlichsten Fächern und Berufs(quer)einstiegen das Studium erfolgreich abschließen können und in der Branche Beschäftigung finden. Als nicht-konsekutiver Studiengang zieht das Programm daher außergewöhnlich engagierte und motivierte Personen an, die im Rahmen der schriftlichen Bewerbung und durch ihre berufspraktische Erfahrung zeigen, in welche Richtung sie sich auf dem Gebiet des Digital- und Medienmanagements persönlich, methodisch und fachlich entwickeln wollen und können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Weiterbildungsstudiengang zeichnet sich durch eine spezifische Zielgruppe aus, deren Vorwissen als Grundlage für die Anwendung des vermittelten Wissens verwendet wird. Insbesondere durch die Einbindung von Praxispartnern werden Absolvent:innen bestmöglich auf weitere Karriereschritte in diesem sich stetig weiterentwickelnden Berufsfeld der Digital- und Medienbranche vorbereitet. Das Gutachtergremium lobt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die curricular verankerten Praxisprojekte, in denen „reale“ Aufgabenstellungen aus der Industrie bearbeitet werden und die den Studierenden schon frühzeitig eine sehr gute Netzwerkbildung ermöglichen.

Das didaktische Konzept ist darauf ausgerichtet, die diversen persönlichen, beruflichen und akademisch Hintergründe der Studierenden aufzufangen und gewinnbringend für die jeweiligen Kohorten zu nutzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang findet eine kontinuierliche Überprüfung der Verknüpfung von Forschung, aktuellen fachlichen Entwicklungen und Lehre statt, um sowohl Wissenschaftlichkeit als auch Praxisrelevanz des Studiums zu sichern. Dies geschieht auf unterschiedlichen Ebenen mit unterschiedlichen Zielsetzungen und unterschiedlichem Institutionalierungsgrad.

Laut Selbstbericht ist in erster Linie der Qualitätszirkel dafür zuständig, die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Studiengangs zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dem Qualitätszirkel gehören alle Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sowie alle Mitarbeitenden des Studienbüros an. Er tagt einmal pro Semester und diskutiert alle Themen, die die Studierenden, Dozierenden und Organisierenden des Studiengangs besprechen möchten.

Der Studiengang profitiert darüber hinaus von der intensiven Vernetzung der HMS in die Wissenschaft und die Digital- und Medienbranche. Durch das große Netzwerk an Lehrenden unterschiedlicher Hochschulen und mit unterschiedlichen beruflichen Hintergründen ist es möglich, die Inhalte und didaktischen Konzepte des Studiengangs aus verschiedenen Perspektiven zu diskutieren. Lehrende sind dazu angehalten, aktuelle Forschungsergebnisse und -methoden, die einen praktischen Nutzen für die Studierenden haben, in ihre Lehre einfließen zu lassen. So spielen beispielsweise die Literatur zum Thema Erfolgsfaktoren von Start-ups oder Nachhaltigkeitsstrategien in Unternehmen für die jeweiligen Veranstaltungen eine große Rolle. In den Bereichen Projektmanagement und Quantitative Methoden finden vor allem Tools bzw. Software Anwendung, die sich in der Berufspraxis und Wissenschaft als nützlich erweisen. Zusätzlich erhalten die Verantwortlichen des Studiengangs immer wieder auch Anregungen aus Politik und Wirtschaft über den Aufsichtsrat der HMS und das Kuratorium der Hamburg Media School Stiftung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Digital- und Medienmanagement“ (MBA) verfolgt diverse Maßnahmen, um die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sicherzustellen: Dies erfolgt (1) über den Qualitätszirkel, der die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Studiengangs überprüft und weiterentwickelt. Durch die Einbindung aller Statusgruppen sind Stimmigkeit und Ausgewogenheit der Ergebnisse des Qualitätszirkels sichergestellt. (2) Durch die Anbindung an die Universität Hamburg (und dort insbesondere an die wirtschaftswissenschaftliche Fakultät) kann die wissenschaftliche Aktualität sichergestellt werden. Zudem sind (3) die Ham-

burg Media School und insbesondere das Team des Masterstudiengangs „Digital- und Medienmanagement“ (MBA) über diverse einschlägige nationale und internationale Fachcommunities mit Fach- und Forscherkolleginnen und -kollegen institutionell als auch individuell (persönlich) vernetzt – dies zählt sowohl auf die fachliche als auch die wissenschaftliche Aktualität ein. Gleiches gilt für die (4) ebenfalls hervorragende Vernetzung im Bereich der Lehrenden. (5) ist die intensive Vernetzung mit Unternehmen aus der Digital- und Medienwirtschaft ein wichtiges Element zur Sicherung von fachlicher Aktualität. Schließlich runden (6) vielfältige Kooperationen (u.a. Workshops, Gastvorträge, Exkursionen, angewandte Forschungsprojekte, Abschlussarbeiten) mit Praxispartner:innen das Maßnahmenbündel zur Sicherstellung von Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ab.

Dass dieses Maßnahmenbündel funktioniert, zeigt nicht zuletzt der Prozess zur Änderung des Studiengangstitels (neu seit WiSe 2019/2020: Digital- und Medienmanagement (MBA): Der Impuls zur Änderung kam aus der Branche, Absolvent:innen wurden in den Prozess einbezogen und auch der Förderkreis hat sich sukzessive um Unternehmen der Digitalwirtschaft erweitert. Dies führte am Ende nicht nur zu einer reinen Umbenennung, sondern zu einem Einfließen dieser (Weiter-)Entwicklung in die Lehre sowie in die Forschung.

Insgesamt kommt das Gutachtergremium zu der Überzeugung, dass Aktualität und Zukunftssicherheit der inhaltlichen Ausrichtung des Masterstudiengangs „Digital- und Medienmanagement“ (MBA) sichergestellt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Qualitätsmanagement des Studiengangs orientiert sich am Qualitätsmanagementhandbuch der UHH. Eine Vielzahl an Gremien und Mechanismen auf unterschiedlichen Ebenen wirkt dabei zusammen und stellt den Erfolg und die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs sicher. Die wichtigsten Ziele des Qualitätsmanagements des Studiengangs sind es, hochwertige, aktuelle, relevante und bedarfsgerechte Studieninhalte anzubieten, die dem Anspruch an Wissenschaftlichkeit mit Praxisbezug genügen, sowie einen planungssicheren, reibungslosen Studienablauf zu gewährleisten.

Der Prüfungs- und Zulassungsausschuss ist das zentrale akademische Gremium, das zukünftig die Zuständigkeiten des Gemeinsamen Ausschusses und des Prüfungsausschusses formal bündelt. In

diesem Gremium diskutieren und beschließen Mitglieder aus Gruppe der Hochschullehrenden, des akademischen Personals und der Studierenden mögliche Veränderungen an Studieninhalten und -aufbau und treffen die abschließende Studierendenauswahl. Dieser Ausschuss ist auch zuständig für die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Bestellung der Prüfenden. Unterstützt durch den Qualitätszirkel trifft dieses Gremium damit alle wichtigen fachlich-inhaltlichen Entscheidungen, die den Studiengang betreffen. Im Qualitätszirkel werden erforderliche Maßnahmen diskutiert und ihre Durchführung und Ergebnisse überwacht.

Laut Befragungskonzept finden regelmäßig Lehrveranstaltungsevaluationen, ein Studiengangsmonitoring sowie Feedback-Gespräche mit Absolvent:innen statt. Zusätzlich zu den fest institutionalisierten Feedback-Möglichkeiten können Studierende ihr Feedback direkt an Mitarbeitende im Studienbüro und auf Wunsch direkt an den wissenschaftlichen Leiter des Studiengangs weitergeben. So kann zügig auf mögliche Schwierigkeiten reagiert werden. Organisatorische Probleme werden in der Regel schnell und unbürokratisch von den Mitarbeitenden im Studiengang direkt gelöst, während inhaltliche Verbesserungsvorschläge im Qualitätszirkel diskutiert werden.

Als Ergänzung zu diesen Elementen des Qualitätsmanagements des Studiengangs finden zwei Mal im Jahr Klausurtagungen statt, an denen alle Mitarbeitenden des Fachbereichs Digital- und Medienmanagement, also sowohl Mitarbeitende des Verwaltungspersonals als auch des akademischen Personals und der Studiengangsleiter, teilnehmen. Hier werden Überlegungen aus den akademischen Gremien, Lehrveranstaltungsevaluationen sowie Feedback aus Gesprächen mit Studierenden zusammengeführt, um konkrete Maßnahmen zu planen, die neben der Studienorganisation und teaminternen Aufgabenverteilung auch die Kommunikationsmaßnahmen des Studiengangs betreffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HMS hat in ihrem Qualitätsmanagement in den vergangenen Jahren weitgehend die Prozesse der UHH adaptiert und kann die damit verbundenen Größen- und Erfahrungsvorteile in vollem Umfang nutzen. Diese formellen Prozesse werden an der HMS flankiert von einem kontinuierlichen und intensiven Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden während des Semesters und regelmäßigen Gesprächsrunden mit den Jahrgangssprecher:innen.

In der Vor-Ort-Begehung hat sich aus den Gesprächen der konsistente Eindruck verfestigt, dass die im Selbstbericht genannten Instrumente und Prozesse mit Leben gefüllt werden und zu einem kontinuierlichen Dialog über die Qualität der Lehre und die Anpassung der Studieninhalte und der Lernumgebung führen. Auch hier erweist sich die kleine Zahl an Studierenden in Kombination mit dem engen Kontakt zu Lehrenden und Verwaltungsmitarbeiter:innen als Vorteil, da hier an Stelle von stark quantifizierenden Evaluationsinstrumenten ein direkter, qualitativer Austausch über Lernerfahrungen treten kann. Der Studiengang scheint nach Aussagen der Studierenden eine Feedbackkultur

etabliert zu haben, in der kritische Anregungen vorgebracht werden können und von der Studiengangsleitung ernst genommen werden. Die Kontakte des Studiengangs zu den Absolvent:innen sind zwar wenig institutionalisiert. Die informellen Kontakte haben allerdings wegen der allem Anschein nach hohen Identifikation der Absolvent:innen mit dem MBA-Programm eine Qualität, in der Impulse bezogen auf neue Lehrinhalte erfolgreich gesetzt werden können – nicht zuletzt über Praxisprojekte aus den professionellen Kontexten, in denen die Absolvent:innen des Studiengangs arbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Unter dem Dach der Gleichstellung sind organisational und formal die drei Säulen Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Vereinbarkeit von Familie und Beruf an der UHH vereint. Hierbei stehen Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und -gerechtigkeit von Frauen und Männern, der Etablierung von Diversitäts-Strategien sowie den Aktivitäten zur Vereinbarkeit von Studium oder beruflicher Aufgaben und Familie im Fokus. Neben dem Gleichstellungskonzept der UHH, an dem sich die HMS grundsätzlich orientiert, gilt ein Verhaltenskodex.

Auf Studierendenebene ist das Geschlechterverhältnis inzwischen recht ausgeglichen. In den Jahren zuvor waren zeitweise deutlich mehr Frauen als Männer unter den Absolvent:innen. Bei den Mitarbeitenden im Fachbereich Digital- und Medienmanagement ist das Geschlechterverhältnis ebenfalls ausgeglichen. Deutlichen Nachholbedarf sehen die Verantwortlichen des Studiengangs im Anteil des weiblichen Lehrpersonals. Es wird daher angestrebt, bei Vakanzen im Lehrbereich gezielt qualifizierte Dozentinnen zu gewinnen.

Für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen gibt es entsprechende Nachteilsausgleiche, die gemäß hochschulrechtlichen Anforderungen in § 14 PO geregelt sind. So kann der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen, wie z.B. die verlängerte Bearbeitungszeit einer Prüfungsleistung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums gut umgesetzt. Es liegt ein umfassendes Konzept für Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich vor, für das die HMS auf die Expertise der UHH zurückgreift.

Die/der Gleichstellungsbeauftragte steht in regelmäßigem Austausch mit den Studiengangsverantwortlichen und der Hochschulleitung. Die Konzepte und Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Digital- und Medienmanagement“ (MBA) wird an der HMS in Kooperation mit der UHH durchgeführt. Die Kooperation zwischen der UHH und der HMS im Hinblick auf die Durchführung des Studiengangs besteht seit 2003.

Zwischen den Kooperationspartnern ist vereinbart, dass der UHH alle Entscheidungen nach § 19 StudAkkVO obliegen. Entscheidungen zu Inhalt und Organisation des Curriculums, zu Zulassung, Prüfungsangelegenheiten, Datenverwaltung, Qualitätssicherung und der Auswahl des Lehrpersonals werden demnach entweder direkt durch das Dekanat der Fakultät WiSo der UHH oder in gemeinsam besetzten Gremien der HMS und der UHH getroffen. Die gradverleihende UHH stellt in diesen Gremien durchgängig die Mehrheit. Die Studierenden sind an der UHH immatrikuliert, so dass für sie alle studiengangsübergreifenden Regeln gelten, wie für alle Studierenden der UHH.

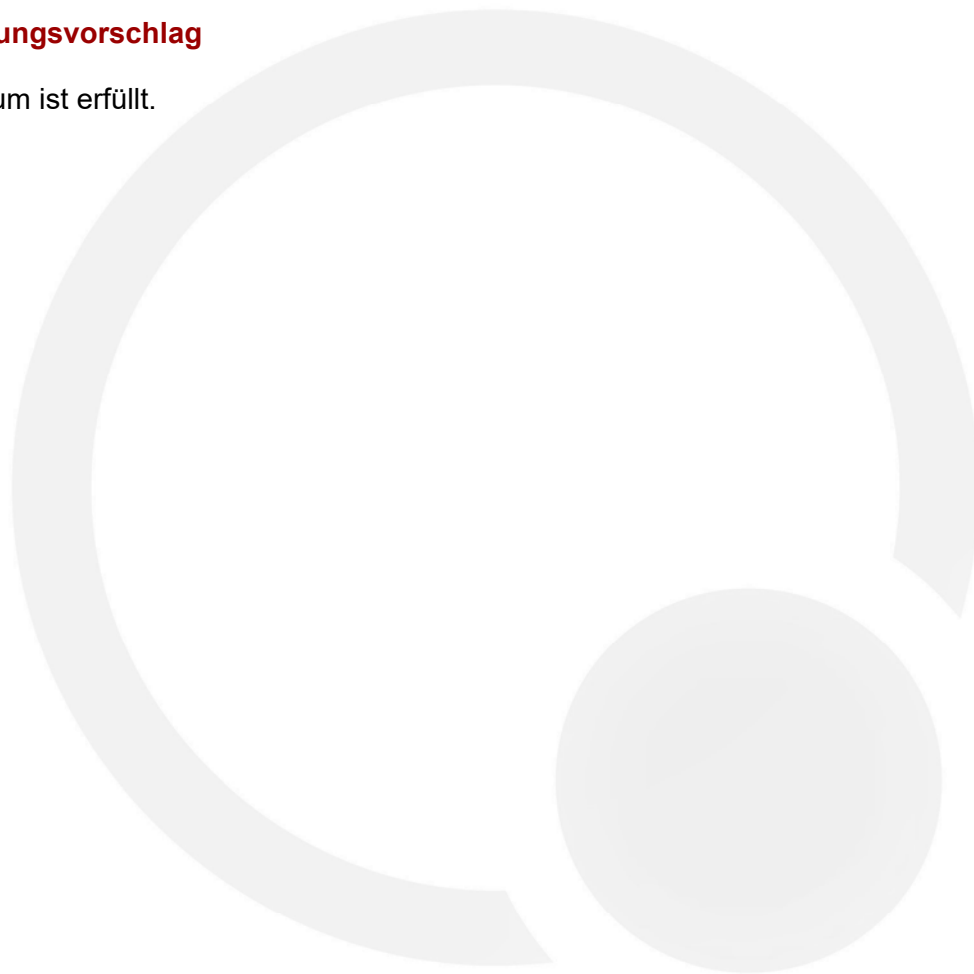
Vor dem Hintergrund seit 2003 geänderter rechtlicher Gegebenheiten werden bestimmte Aspekte der Gremienstruktur und des Qualitätsmanagements durch die Prüfungsordnung sowie die durch die Gremien der UHH vorgegeben. Dies geschieht im Einverständnis und aufgrund regelmäßiger Abstimmung zwischen den beiden Organisationen. So wurde beispielsweise eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der UHH und der HMS eingerichtet, um Potenziale für eine verbesserte Zusammenarbeit und stärkere Formalisierung bei der Qualitätssicherung zu identifizieren. Als Ergebnis dieser Arbeitsgruppe wurde die bisherige Gremienstruktur angepasst, um die akademische Wahrnehmung der Verantwortung für die Durchführung und Weiterentwicklung der Studiengänge durch die UHH deutlicher herauszustellen. Ein zentrales Ergebnis dieser Arbeitsgruppe war die Zusammenführung des Gemeinsamen Ausschusses und des Prüfungsausschusses zum Zulassungs- und Prüfungsausschuss (vgl. § 12 PO), um die wesentlichen Entscheidungen in die Hände eines Gremiums zu legen. Er wird durch das Dekanat der Fakultät WiSo eingesetzt. Die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs, bzw. die Programmdirektion, wird, auf Vorschlag der HMS, ebenfalls vom Dekanat der Fakultät WiSo eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die detaillierten Angaben zur Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen der Fakultät WiSo der UHH und der HMS sind aus Sicht des Gutachtergremiums in der Prüfungsordnung sowie in der Kooperationsvereinbarung hinreichend dargestellt. Zudem wurde während der Vor-Ort-Begehung deutlich, dass alle Aspekte der Lehre, die Prüfungen, die Qualitätssicherung sowie die Auswahl des Lehrpersonals eindeutig in der Verantwortung der Hochschule liegen und diese Praxis auch gelebt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO) / Studienakkreditierungsverordnung Hamburg (StudakkVO)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr. Lars Rinsdorf, Professor für Kommunikations- und Medienwissenschaft (Technische Hochschule Köln)
- Prof. Dr. Uwe Eisenbeis, Professor für Medienmanagement und Ökonomie, Hochschule der Medien Stuttgart

b) Vertreter der Berufspraxis

- Dr. Jörg Engster, Geschäftsführender Gesellschafter, Die InformationsGesellschaft mbH

c) Vertreter der Studierenden

- Konstantin Schultewolter, VWL B.A., Universität zu Köln

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/23 ¹⁾	13	6	0		0	0	0	0	0		0
SS 2022	0	0	0		0	0	0	0	0		0
WS 2021/22	12	8	0		0	0	0	0	0		0
SS 2021	0	0	0		0	0	0	0	0		0
WS 2020/21	17	7	0		0	15	6	88	0		0
SS 2020	0	0	0		0	0	0	0	0		0
WS 2019/20	24	18	0		0	24	18	100	0		0
SS 2019	0	0	0		0	0	0	0	0		0
WS 2018/19	20	11	0		0	20	11	100	0		0
SS 2018	0	0	0		0	0	0	0	0		0
WS 2017/18	21	15	0		0	21	15	100	0		0
Insgesamt	107	65	0		0	80	50	97	0		0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
WS 2022/23 ¹⁾	7	8	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/22	4	20	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/21	8	13	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/20	7	13	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/19	8	12	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/18	8	16	0	0	0
Insgesamt	42	82	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/23 ¹⁾	11	4	0	0	15
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/22	12	12	0	0	24
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/21	3	17	1	0	21
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/20	5	15	0	0	20
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/19	10	10	0	0	20
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/18	14	10	0	0	24
Insgesamt	55	68	1	0	124

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.12.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	27.04.2023
Zeitpunkt der Begehung:	27./28.06.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 27.06.2005 bis 30.09.2010 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 06.12.2010 bis 30.09.2017 ACQUIN
Fristverlängerung:	Von 26.09.2017 bis 30.09.2018
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 25.09.2018 bis 30.09.2024 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Hochschulleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminar- und Lehrräume, Aufenthaltsräume für Studierende, Räume für Projektarbeit

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)